



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der  
Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

Justiz.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

### Justiz.

Wir wenden uns zur Gerichtsverfassung. Das oberste Gericht war in Minden-Ravensberg bis 1807 die „Regierung“ gewesen. Seit Wiederherstellung der preußischen Herrschaft bedeutete, wie wir eben sahen, die Regierung die oberste Verwaltungsbehörde für den Regierungsbezirk. Die bisherigen Regierungen empfingen den Namen Oberlandesgericht. Nach Verordnung von 1815 war der Sitz desselben für den Regierungsbezirk Minden die Stadt Minden, 1816 aber wurde es nach Paderborn verlegt. Es war zweite Instanz für die Untergerichte, erste für die Eximierte und bei den den Untergerichten nicht übertragenen Strafsachen. Die Führung der Voruntersuchung in Strafsachen lag dem Inquisitoriat in Herford ob. Als Untergerichte fungierten kollegialische Land- und Stadtgerichte. Solche bestanden in Minden, Petershagen, Lübbecke, Rahden, Bünde, Blotho, Herford, Bielefeld, Halle. Ferner gab es ein Patrimonialgericht für die Bethakeschen Erben in Petershagen und ein Landgericht in Quernheim.<sup>129)</sup> Die Untergerichte hatten die Zivilgerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit über alle Gerichtseingesessenen mit Ausnahme der Eximierte sowie die Strafgerichtsbarkeit in kleineren Sachen.

1849 wurde das öffentliche und mündliche Verfahren und die Schwurgerichte eingeführt, und es fand eine andere Organisation der Gerichte statt. An die Stelle der bisherigen Untergerichte traten Kreisgerichte. Minden-Ravensberg erhielt solche zu Minden mit einer Deputation von 3 Richtern in Petershagen, zu Lübbecke mit einer Deputation von 3 Richtern in Rahden, zu Herford mit einer Deputation von 4 Richtern in Bünde und einer Gerichtskommission von einem Einzelrichter in Blotho, zu Halle, zu Bielefeld. Die ersten vier waren immer für den betreffenden Kreis bestimmt, das in Bielefeld für die Kreise Bielefeld und Wiedenbrück. Monatliche Gerichtstage konnten wie bisher abgehalten werden in Hausberge, Schlüsselburg, Levern, Bersmold. Die den Bethakeschen Erben zugestandene, bisher durch das Erbpachtgerichtsamt zu Petershagen ausgeübte Patrimonialgerichtsbarkeit wurde auf die Deputation zu Petershagen übertragen. Für die Abhaltung der Schwurgerichte wurde das Kreisgericht in Herford bestimmt; der Schwurgerichtsbezirk umfasste Minden-Ravensberg und Wiedenbrück.<sup>130)</sup> Die am 3. September 1849 beginnende erste Tagung erweckte das größte Interesse. Das Publikum, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, drängte sich zu den Sitzungen und ließ sich dazu fortreissen, einen erwünschten Urteilsspruch der Geschworenen mit Bravo zu begrüßen; die Blätter brachten eingehende Berichte. Sehr gerühmt wird der Präsident A. G. R. Hagens aus Paderborn. Eine Stimme aus dem Volk beklagt allerdings, das Schauspielmäßige sei nicht ganz vermieden worden. Von den Sprüchen der Geschworenen sagt derselbe Kritiker, sie hätten ein reges Gefühl für Gesetz und Humanität befunden. Bezeichnend für den Geist dieser Tage ist, daß dem Herforder Schwurgericht in diesem Jahr nicht weniger als fünf Anklagen wegen Majestätsbeleidigung vorlagen. In einem Fall war der Angeklagte nicht erschienen, in den anderen vier erfolgte Freisprechung. Das Oberlandesgericht in Paderborn hieß von jetzt ab Appellationsgericht, weil es, wie die andern Oberlandesgerichte, nur noch Berufungsgericht war.

Die heutige Organisation des Gerichtswesens beruht auf dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. Minden-Ravensberg wurde dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm zugeteilt. Um das Landgericht entstand ein heftiger Streit zwischen Minden und Bielefeld. Dem damaligen Abgeordneten für Halle-Herford-Bielefeld, Ed. Windthorst, war es zu verdanken, daß Bielefeld den Sieg

davontrug. Doch nahm sein Onkel Windthorst-Meppen für sich das Verdienst in Anspruch, das Zentrum in letzter Stunde bestimmt zu haben, für Bielefeld zu stimmen.<sup>131)</sup> Durch Gesetz vom 4. März 1878 wurde also das Landgericht in Bielefeld errichtet für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück; durch Verordnung vom 26. Juli erhielten im Bezirk des Bielefelder Landgerichts Amtsgerichte die Orte Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Deynhausen, Petershagen, Rahden, Rheda, Rietberg, Blotho, Wiedenbrück. Da das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmte, daß die Schwurgerichte bei den Landgerichten zusammentreten sollten, wurde es von Herford nach Bielefeld verlegt. Die neue Organisation trat am 1. Oktober 1879 in Kraft.

### Finanzen.

Von der Möglichkeit des Domänenverkaufes, die 1808 für die östlichen Landesteile durch ein Haßgesetz geregelt worden war, dessen Bestimmungen 1819 auf die neu- und wiedererworbenen Gebiete übertragen wurden, machte man auch bei uns Gebrauch. Nachdem schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts viele Grundstücke in Erbpacht ausgetan waren, entledigte sich noch vor 1830 der Fiskus alles Landbesitzes, den er in Minden-Ravensberg gehabt hatte.

Was die Steuern anbelangt, so waren nach dem Sturz der Fremdherrschaft in Minden-Ravensberg die altpreußischen Abgaben wiederhergestellt worden, indessen hatte man die in westfälischer Zeit auf die sonst steuerfreien Grundstücke gelegte Grundsteuer beibehalten. Für die weitere Entwicklung der Staatseinnahmen wurden im Bereich des ganzen preußischen Staates die Jahre 1818—1822 maßgebend. Es sollten drei direkte Steuern bestehen: die Grundsteuer, die Klassensteuer und die Gewerbesteuer und vier indirekte: die Grenzzölle, die inländischen Konsumtionssteuern, die Schlacht- und Mahlsteuer und die Stempelsteuer. Zur Erhebung der Zölle wurde ein einheitlicher Tarif für den Osten und Westen geschaffen. Es trat eine scharfe Bewachung der Grenzen ein. Für Minden-Ravensberg war dies recht unbequem, denn es grenzte an das damalige Zollausland, an die zwei Lippe und Hannover. Es gab deshalb ein Hauptzollamt in Minden und eine ganze Reihe von Nebenzöllämtern und Ansageposten auf der ganzen Grenze<sup>132)</sup>. Trotzdem blühte der Schmuggel und führte nur gar zu leicht zur Demoralisierung der Bevölkerung. Auch die Gründung des Zollvereins nützte anfangs nichts, denn die genannten drei Nachbarstaaten blieben ihm zunächst fern. Jene unerquicklichen Zustände hörten erst auf, als 1841 Hannover und die beiden Lippe dem Zollverein beitraten.

Für die Grundsteuer war der Erlass besonderer Provinzialgesetze vorbehalten worden. Während in fast allen Provinzen diese an dem Widerstand der privilegierten Klassen scheiterten, kam für den Westen zunächst ein Kataster<sup>133)</sup> und dann 1839 ein Gesetz zustande, das die nach Prozenten des Reinertrags zu erhebende Grundsteuer festsetzte. Eine einheitliche Grund- und Gebäudesteuer für den ganzen Staat einzuführen gelang erst im Jahre 1861.

Die Klassensteuer wurde nur auf dem Lande und in den kleineren Städten erhoben. An ihre Stelle trat in Minden, Herford und Bielefeld anfangs die Schlacht- und Mahlsteuer, konnte sich aber hier nicht behaupten. In Herford z. B. trat 1843 an ihre Stelle die Klassensteuer.

Die Klassensteuer wurde 1851 erzeugt durch die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer, 1891 durch die Einkommensteuer, die die Selbsteinabschätzung einführte und die niederen Einkommen entlastete. 1893 kam zu der Einkommen- die Ergänzungssteuer, die das Vermögen erfaßte.